

*.**de* Anstellungs- und Einstufungsverfügung *fr* Décision d'engagement et décision de classement *-*((sync. over.parent.id=9339130))

Lehrpersonen werden mittels Anstellungsverfügung angestellt. Die Verfügung regelt die üblichen Bestandteile des Anstellungsverhältnisses. Die Einstufung und damit das Anfangsgehalt werden separat in der sogenannten Einstufungsverfügung festgelegt. Die Lehrperson kann bei Bedarf gegen die Verfügungen Beschwerde führen.

Wichtige Änderung per 1. August 2024

Per 1. August 2024 wird die bisherige Abgeltung für Klassenlehrpersonen mit einer Lektion pro Woche durch eine [Funktionsanstellung für Klassenlehrpersonen von fünf Beschäftigungsgradprozenten pro Klasse](#) und eine zusätzliche Funktionszulage von 300 Franken pro Monat und pro Klasse ersetzt.

Besteht gemäss bisheriger Anstellungsverfügung eine Fixanstellung (fixer Beschäftigungsgrad) oder wird die Obergrenze der bisherigen Bandbreitenanstellung mit den neu fünf Beschäftigungsgradprozenten überschritten oder ist die Klassenlehrfunktion mit einer Lektionen explizit festgehalten, sollte die Anstellungsbehörde die [Anstellungsverfügung](#) anpassen bzw. neu verfügen. Hierzu ist die Beilage einer Stellenbeschreibung ([Stellenbeschrieb Klassenlehrperson/](#) [Stellenbeschrieb Mentorat](#)) zwingend.

[Häufige Fragen zur Änderung per 1.8.2024](#)

Wichtige Links und Formulare

- [Musteranstellungsverfügung Lehrpersonen / Schulleitung](#)
- [Musteranstellungsverfügung Stellvertretende \(ab 1 Monat\)](#)
- [Musteranstellungsverfügung Stellvertretende \(bis 1 Monat\)](#)
- [Musteranstellungsverfügung Fachreferierende \(mehr als 320 Lektionen\)](#)
- [Musteranstellungsverfügung Fachreferierende \(weniger als 320 Lektionen\)](#)

Anstellungs- und Einstufungsverfügung

Anstellungsverfügung

Die Anstellung einer Lehrperson erfolgt durch eine sogenannte Anstellungsverfügung, die von der [Anstellungsbehörde](#) ausgestellt wird. Dabei erhält die Lehrperson für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion eine separate Anstellungsverfügung. Teilanstellungen können hingegen in einer Verfügung zusammengefasst sein. Die Anstellungsverfügung regelt sämtliche Bestandteile des Anstellungsverhältnisses, wie beispielsweise Eintrittsdatum, Beschäftigungsgrad, Probezeit, Versicherungen, etc. Für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen, mit Ausnahme derjenigen der Schule für Holzbildhauerei und der école supérieure de commerce La Neuveville wird ebenfalls die massgebende [Gehaltsklasse und -stufe](#) für das Gehalt festgehalten. Für Lehrpersonen der Volksschule und der übrigen Schulen der Sekundarstufe II, werden Angaben zu Einstufung und Gehalt in der separaten Einstufungsverfügung ausgewiesen.

Der Beschäftigungsgrad von Lehrpersonen ist in der Anstellungsverfügung in Prozenten festzulegen. Da bei Lehrpersonen das Pensum jeweils pro Semester oder Schuljahr ändern kann, besteht die Möglichkeit den Beschäftigungsgrad als Bandbreite zu vereinbaren, wobei die Differenz nicht mehr als 12.5 Prozent betragen darf. Auf der Sekundarstufe II kann diese mit Einwilligung der Lehrperson auch höher angesetzt werden.

Abhängig von Schulstufe und Funktion der neueintretenden Person verfügt eine andere Stelle die Anstellung:

Schulstufe und Funktion der neueintretenden Person	Verantwortlich für die Verfügung
Lehrpersonen und Schulleitungen an den Volksschulen	Schulkommission, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.
Gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglieder der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Lehrpersonen und die weiteren Schulleitungsmitglieder der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen	Gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglieder
Befristete Projektanstellungen	Zuständiges Amt der Bildungs- und Kulturdirektion
Stellvertreterinnen und Stellvertreter Lehrpersonen für mehr als einen Monat und Stellvertretung Schulleitung sowie Klassenhilfen	Anstellungsbehörde

Vorlagentext für Anstellungsbehörden zum Thema geistiges Eigentum

In seltenen Fällen kann es sinnvoll sein, das geistige Eigentum in der Anstellungsverfügung explizit zu regeln. Das [Merkblatt für geistiges Eigentum](#) enthält hierfür Fallbeispiele und hilfreiche Vorlagentexte für die Anstellungsverfügung.

Einstufungsverfügung

Die Einstufungsverfügung wird auf Basis der Angaben der [Anstellungs- und Personaldaten](#) erstellt. Sie weist die jeweilige [Gehaltsklasse und -stufe](#), einen allfälligen Vorstufenabzug als Folge nicht erfüllter [Ausbildungsanforderungen](#) sowie die anrechenbare [Erfahrungs- und allenfalls Dienstzeit](#) aus. Aus der Einstufungsverfügung kann die Lehrperson ihr Monatsgehalt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entnehmen.

Abhängig von Schulstufe und Funktion der neueintretenden Person verfügt eine andere Stelle über die [Einstufung](#):

Schulstufe und Funktion der neueintretenden Person	Verantwortlich für die Verfügung
Gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglieder der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen	Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder in einer separaten Einstufungsverfügung.
Berufsfachschulen und höhere Fachschulen (ausgenommen der Schule für Holzbildhauerei und der école supérieure de commerce La Neuveville)	Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder legen die Einstufung für die übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen in der Anstellungsverfügung fest.
Alle anderen Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder	Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen in einer separaten Einstufungsverfügung.



Gut zu wissen: Einstufung mit Vorbehalt bei ausstehender Diplomierung

Wer eine Ausbildung abgeschlossen hat, erhält das Diplom oftmals erst Monate später bei der Diplomfeier. Bei einem früheren Stellenantritt kann eine Lehrperson deshalb anstelle des Diploms eine Bestätigung der Ausbildungsinstitution über die bevorstehende Diplomierung einsenden. Die Einstufung wird folglich mit Vorbehalt vorgenommen, bis die Diplomierung stattgefunden hat und das entsprechende Diplom nachgereicht wurde.

Beschwerdeführung

Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse kann eine Lehrperson innert 30 Tagen nach Zustellung, bei der zuständigen Direktion schriftlich und begründet [Beschwerde einreichen](#).



Gut zu wissen: So werden Fehler in der Einstufungsverfügung behoben.

Wenn ein Fehler von der Lehrperson (oder der Verwaltung) innerhalb der Beschwerdefrist festgestellt und gemeldet wird: Liegt ein Fehler vor, so wird eine neue Einstufungsverfügung erstellt und die bisherige wird aufgehoben. Liegt aus Sicht der Abteilung Personaldienstleistungen kein Fehler vor, so wird die Lehrperson auf den Beschwerdeweg aufmerksam gemacht oder, wenn bereits ein entsprechendes Schreiben der Lehrperson vorliegt, wird dieses als Beschwerde an den Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion überwiesen.

Wenn ein Fehler von der Lehrperson (oder der Verwaltung) nach Ablauf der Beschwerdefrist festgestellt und gemeldet wird: Liegt ein Fehler vor, so wird eine neue Einstufungsverfügung erstellt und die bisherige wird aufgehoben. Die neue Einstufungsverfügung wird ab dem Folgemonat wirksam. Anerkennt die Abteilung Personaldienstleistungen den Fehler nicht, tritt sie nicht auf das Wiedererwägungsgesuch ein, die ursprüngliche Verfügung bleibt bestehen.

Rechtliche Grundlagen

LAG Art. 4 Anstellungsverfügung, Anstellungsdauer und Beschäftigungsgrad

¹ Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung.

² Sie erfolgt in der Regel unbefristet. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen eine befristete Anstellung erfolgt.

³ Bei der Anstellung ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen. Er kann als feste Zahl oder als Bandbreite ausgestaltet werden.

Kommentare

LAG Art. 7 Anstellungsbehörden

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

² Für die Lehrkräfte der Volksschulen ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

³ Für die Lehrkräfte der kantonalen Schule französischer Sprache und der Patientenschule im Inselspital bezeichnet der Regierungsrat die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion als Anstellungsbehörde.

Kommentare

LAG Art. 25

¹ Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz kann bei der zuständigen Direktion Beschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt Artikel 108 PG.[20]

³ ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1102>

[20] Durch die Redaktionskommission am 25. November 2005 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Kommentare

LAV Art. 5 Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte und die Schulleitungen an den Volksschulen ist die Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 LAG.

² Die Gesamtleiterinnen und Gesamtleiter bzw. die Direktorinnen und Direktoren stellen die Lehrkräfte an den kantonalen besonderen Volksschulen an.

³ Die Schulleitung der kantonalen Schule französischer Sprache stellt ihre Lehrkräfte an.

⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder an.

⁵ Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an.

⁶ An subventionierten Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[4] geführt werden,

a bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung,

b stellt die Schulleitung die Lehrkräfte an.

⁷ Das zuständige Amt der Bildungs- und Kulturdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbezogenen Projekten übernehmen.

[4] BSG 435.11

Kommentare

LAV Art. 7 Anstellung und Verfügung

¹ Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.

² Teilanstellungen können von der Anstellungsbehörde in einer Verfügung zusammengefasst werden.

Kommentare

LAV Art. 8 Bandbreite

¹ Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente betragen.

² In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite nach Absatz 1 abgewichen werden.

Kommentare

LAV Art. 28 Einstufung

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

² Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von Schulen der Sekundarstufe II, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für die übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

⁴ Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

Kommentare

LADV Art. 3 Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird.

Kommentare

LADV Art. 8 Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Unabhängig von der Abwesenheitsdauer kann die Anstellungsbehörde eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist.

² Bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Kommentare

LADV Art. 9b Anstellungsbehörde

¹ Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
Microsoft Word Dokument 01.05_Musteranstellungsverfügung_Lehrpersonen_Schulleitung.docx	15.03.2024 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.06_Musteranstellungsverfügung_Stellvertretende_(mehr_als_1_Monat).docx	05.01.2023 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.07_Musteranstellungsverfügung_Stellvertretende_(bis_1_Monat).docx	05.01.2023 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.08_Musteranstellungsverfügung_Fachreferierende_(mehr_als_320_Lekt.).docx	05.01.2023 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.09_Musteranstellungsverfügung_Fachreferierende_(weniger_als_320_Lekt.).docx	05.01.2023 by APD, Content Management
PDF-Datei 11.01_Merkblatt_Rechtliches_Gehör.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Klassenlehrperson.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management
PDF-Datei Orientierungshilfe Stellenbeschreibung Funktion Mentorat.pdf	15.03.2024 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

Überschrift

Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Einstufung \(Festlegung des Anfangsgehalts in vier Schritten\)\(\(sync.over.parent.id=9339130\)\)](#)

[Anforderungen an die Ausbildung\(\(sync.over.parent.id=9339200\)\)](#)

[Anrechnung von Berufserfahrung \(Erfahrungs- und Dienstzeit\)\(\(sync.over.parent.id=9339130\)\)](#)

[Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen\(\(sync.over.parent.id=9339130\)\)](#)

Verfügungen((sync.over.parent.id=9339132)) Beschwerdeverfahren((sync.over.parent.id=9339132))
Gehaltssystem((sync.over.parent.id=9339130))